# Landratsamt Bamberg



# Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 14 / 2020 vom 16. November 2020

Herausgeber: Landratsamt Bamberg

Ludwigstraße 23 Telefon: 0951 85-0 E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Postfach, 96045 Bamberg Telefax: 0951 85-125 Internet: www.landkreis-bamberg.de

#### Inhaltsverzeichnis

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen V im Markt Rattelsdorf, Gemarkung Höfen sowie im gemeindefreien Gebiet, Gemarkung Daschendorfer Forst, zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Rattelsdorf, Landkreis Bamberg Seite 165 - 177

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG);

Auflösung des Wasserverbandes "Entwässerungsgenossenschaft Thüngfeld-Elsendorf" in den Gemarkungen Thüngfeld und Elsendorf, Stadt Schlüsselfeld;

Seite 178 - 179

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen V im Markt Rattelsdorf, Gemarkung Höfen sowie im gemeindefreien Gebiet, Gemarkung Daschendorfer Forst, zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Rattelsdorf, Landkreis Bamberg

vom 1. September 2020

Das Landratsamt Bamberg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I 2009, S. 2585) zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19.06.2020 (BGBI. I S. 1408), i. V. m. Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBI. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBI. S. 737) folgende

# Verordnung

# § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung aus dem Tiefbrunnen V des Marktes Rattelsdorf, Grabenstr. 26, 96179 Rattelsdorf, wird in den Gemarkungen Höfen, Markt Rattelsdorf sowie im gemeindefreien Gebiet Daschendorfer Forst das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

# § 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

1 Fassungsbereich (W I), 1 Engeren Schutzzone (W II) und 1 Weiteren Schutzzone (W III).

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in einem Lageplan M = 1: 5.000 eingetragen, der als <u>Anlage 1</u> Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgeblich für den genauen Grenzverlauf bzw. für die Zuordnung eines Grundstückes oder einer Grundstücksteilfläche zu einer Schutzzone ist die Eintragung in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs, bezogen auf den Brunnenstandort.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke oder Grundstücksteilflächen berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich (W I) ist durch eine Umzäunung gekennzeichnet.

Die Engere Schutzzone (W II) und die Weitere Schutzzone (W III) sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

# § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

# (1) Es sind

Entspricht Zone		in der Weiteren Schutzzone W III	in der Engeren Schutzzone W II
1	bei Eingriffen in den Untergru Maßnahmen)	und (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen	
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sandund Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	n u r z u l ä s s i g zur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forst- wirtschaftlichen Nutzungen sowie Bodenuntersuchungen für die Düngebera- tung	
1.2	Wiederverfüllung von Erd- aufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	n u r z u l ä s s i g - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne 2.1, 3.7 und 6.11)	zulässig	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	n u r z u l ä s s i g für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
2	bei Umgang mit wassergefäl	hrdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)	
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wasserge- fährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		in der	in der
		Weiteren	Engeren
		Schutzzone	Schutzzone
Entspricht Zone		W III	WII
2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stof- fen zu errichten oder zu erweitern	n u r z u l ä s s i g entsprechend der Anlage 2 Ziffer 2 für Anlagen wie sie im Rahmen von Haushalt und Land- wirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wasserge- fährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	n u r z u l ä s s i g für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu 50 Liter	verboten
2.4	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	n u r z u l ä s s i g für die Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abho- lung (auch Wertstoffhöfe)	verboten
2.5	Genehmigungspflichtiger Um- gang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3	bei Abwasserbeseitigung und	d Abwasseranlagen	
3.1	Abwasserbehandlungsan- lagen zu errichten oder zu erwei- tern einschließlich Klein- kläranlagen	verboten	
3.2	Regen- und Mischwasser- entlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	n u r z u l ä s s i g wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleiten oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		in day	in dar
		in der Weiteren	in der Engeren
		Schutzzone	Schutzzone
Entspri	cht Zone	WIII	WII
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen ab-	nur zulässig - bei ausreichender Reinigung durch flächen-	verboten
	fließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 1 NWFreiV wird hinge- wiesen)	hafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen  v e r b o t e n - für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken sowie Metalldächern	
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	n u r z u l ä s s i g zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dicht- heit der Entwässerungsanlagen vor Inbetrieb- nahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird (Durchleiten von au- ßerhalb des Wasserschutzgebietes gesammel- tem Abwasser verboten)	verboten
4	bei Verkehrswegen, Plätzen	mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten,	sonstige Handlungen
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflä- chen zu errichten oder zu erwei- tern	<ul> <li>n u r z u l ä s s i g</li> <li>für klassifizierte Straßen, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und</li> <li>für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und</li> <li>bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers</li> <li>wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt</li> </ul>	n u r z u l ä s s i g - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt- öffentliche Wege, Eigen- tümerwege und Privatwe- ge und - bei breitflächigem Versi- ckern des abfließenden Wassers - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberde- ckung erhalten bleibt
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahnoder Wasserbau zu verwenden	verboten	

\_

<sup>1</sup> siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"

		in der	in der
		Weiteren	Engeren
		Schutzzone	Schutzzone
Entspricht Zone		W III	WII
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	zulässig	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze ein- zurichten oder zu erwei- tern; Camping aller Art	n u r z u l ä s s i g mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erwei- tern	n u r z u l ä s s i g mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 v e r b o t e n - für Tontaubenschießanlagen - Motorsportanlagen	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n - für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - für Motorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erwei- tern	verboten	
4.9	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notab- wurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erwei- tern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur zulässig ist das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freiland- flächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswe- ge, Rasenflächen, Friedhö- fe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern (ausgenommen Ziffer 6.2)	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	n u r z u l ä s s i g für standort- und bedarfs- gerechte Düngung mit Mineraldünger
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	n u r z u l ä s s i g nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutz- baren Feldkapazität.	verboten

		in der	in der	
		Weiteren	Engeren	
		Schutzzone	Schutzzone	
Entspri	icht Zone	WIII	WII	
5	bei baulichen Anlagen			
5.1	bauliche Anlagen zu errich- ten oder zu erweitern	n u r z u l ä s s i g  - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und  - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch im Wesentlichen erhalten bleibt	verboten	
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten		
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 4	verboten	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errich- ten oder zu erweitern <sup>2</sup>	n u r z u l ä s s i g mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage ein- schließlich Zuleitungen	verboten	
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gär- futterbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	n u r z u l ä s s i g mit Auffangbehälter für Silagesickersaft	verboten	
6	bei landwirtschaftlichen, fors	rstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Fest-mist, Festmistkom- post und Gärresten von abfallfreiem Substrat aus Biogasanlagen	n u r z u l ä s s i g unter Einhaltung der aktuellen fachlichen und rechtlichen Regeln einschließlich schlagbezo- gener Aufzeichnung des ermittelten Düngebe- darfs, der Düngezeitpunkte und der Höhe der Düngegaben	verboten	
6.2	Düngen mit sonstigen or- ganischen und minerali- schen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	n u r z u l ä s s i g unter Einhaltung der aktuellen fachlichen und rechtlichen Regeln einschließlich schlagbezogener Aufzeichnung des ermittelten Düngebedarfs, der Düngezeitpunkte und der Höhe der Düngegaben		
6.3	Ausbringen und Lagern von Klärschlamm, klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärreste bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	Erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15. November erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais und Sonnenblumen darf erst ab 1. April bodenwendend eingearbeitet werden. Eine flache Bodenbearbeitung zur Mulch- und Direktsaat kann früher erfolgen.		

-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 "Anforderungen an JGS-Anlagen" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der Fassung vom 18.04.2017 hingewiesen, sowie auf die entsprechenden "Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen", DWA-Arbeitsblatt A 792, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten. Die Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und landwirtschaftliches Bauwesen (ALB) Bayern e.V. führt Arbeitsblätter mit Musterplänen (hierzu insbesondere Arbeitsblätter "Lagerung von Flüssigmist", "Lagerung von Festmist", "Flachsilos und Sickersaftableitung"); auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

Entsprid	cht Zone	in der Weiteren Schutzzone W III	in der Engeren Schutzzone W II
6.5	Lagern von Festmist, Se- kundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefes- tigten Flächen	n u r z u l ä s s i g - für Kalkdünger - für Mineraldünger, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt - für Schwarzkalk, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Lagern von Gärfutter oder Gärsubstrat außerhalb von ortsfesten Anlagen	n u r z u l ä s s i g in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhal- tung	n u r z u l ä s s i g auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 5) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wild- gatter zu errichten	zulässig	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahr- zeugen oder zur Boden- entseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaft- lich oder gärtnerisch ge- nutzter Flächen	n u r z u l ä s s i g nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutz- baren Feldkapazität	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgrä- ben anzulegen oder zu ändern	n u r z u l ä s s i g - für Instandsetzungsmaßnahmen - für Pflegemaßnahmen - für Bedarfsdrainierung auf Ackerflächen gemäß Anlage 2, Ziffer 6 (nur Zone W III)	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	
6.13	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	n u r z u l ä s s i g bis max. 5.000 m² (ausgenommen für Kalami- täten)	nur zulässig bis max. 1.000 m²
6.14	Rodung	verboten	
6.15	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch die Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

### § 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten, Beschränkungen und Handlungspflichten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG. Demnach kann das Landratsamt Bamberg eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der All-

gemeinheit dies erfordern. Es hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Bamberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, es erfordert.

# § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Bamberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG Entschädigung zu leisten.

# § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

### § 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Bamberg und durch das Betriebspersonal des Wasserversorgungsunternehmers zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Bamberg und durch das Betriebspersonal des Wasserversorgungsunternehmers zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

#### § 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

#### § 9 Pflichten des Begünstigten

- (1) Der Wasserversorgungsunternehmer hat das Eigentum an den Grundstücken im Fassungsbereich des Wasserschutzgebietes zu erwerben, den Fassungsbereich lückenlos so zu umzäunen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Der Wasserversorgungsunternehmer hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Wasserersorgungsunternehmer hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Bamberg und das Wasserwirtschaftsamt Kronach zu verständigen.
  Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren und zu dokumentieren. Verstöße sind dem Landratsamt Bamberg unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Wasserversorgungsunternehmer hat im Schutzgebiet die Grundstücke mit Waldbestand und mit Dauergrünlandnutzung im Benehmen mit der Forst- und Landwirtschaftsverwaltung zu ermitteln und zwei Fertigungen des Schutzgebietsplanes mit den entsprechenden Eintragungen bis spätestens 12 Monate nach Erlass der Schutzgebietsverordnung dem Landratsamt Bamberg vorzulegen.
- (5) Der Wasserversorgungsunternehmer hat zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Wasserschutzgebietes zu veranlassen, dass der Fassungsbereich von Bewuchs befreit ist.

# §10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,-Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

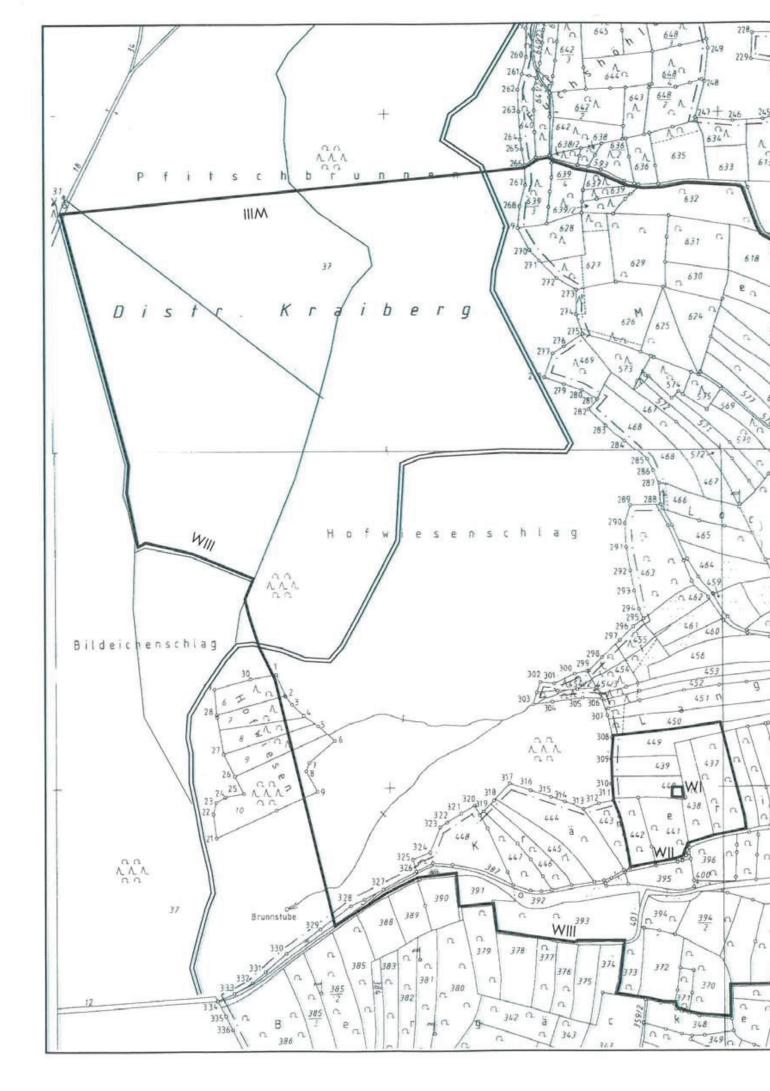
- 1. einem Verbot, einer Beschränkung oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt.
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

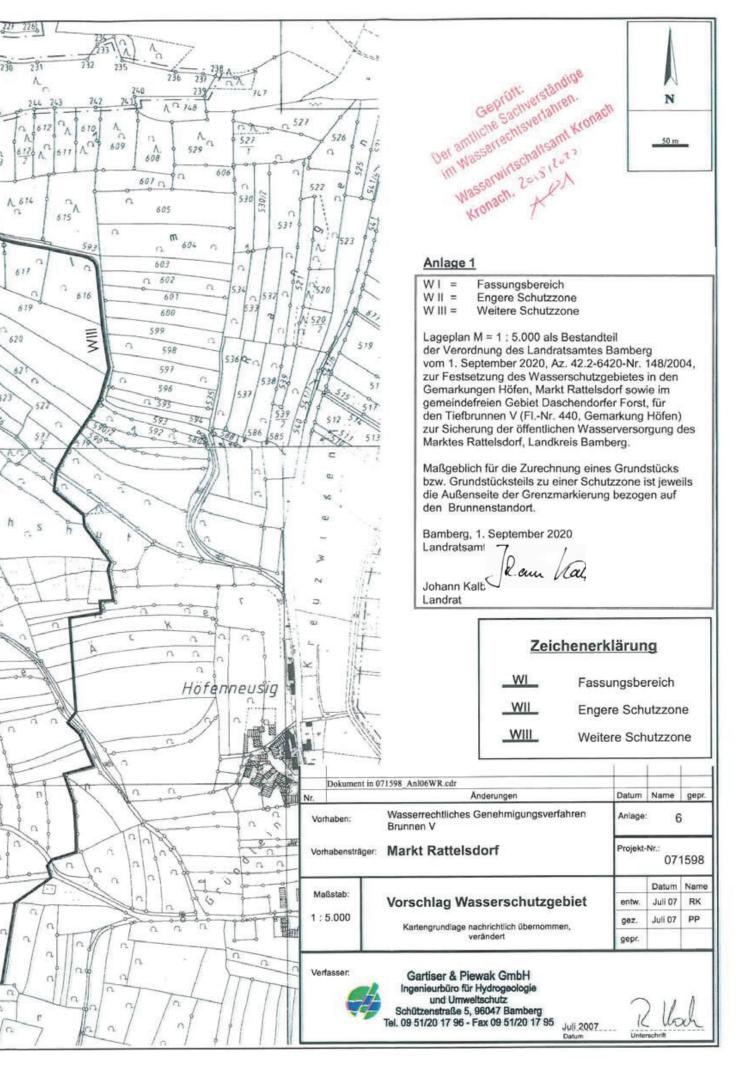
# § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Bamberg, 01.09.2020

Landratsamt Bamberg





#### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)" zu beachten.

#### 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2 und Nr. 2.5)

In der Weiteren Schutzzone sind nur zulässig:

- 1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- 2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind,
- 3. oberirdische Anlagen für feste Gemische gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone, auch für bereits bestehende Anlagen. Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

### 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Regelung nicht berührt sind:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Ziffern 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzungen im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend AwSV werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

# 4. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3 und Nr. 5.4)

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind. Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Die Dichtheit von Gülle- bzw. Jauchebehältern sowie der Fugenbereiche von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (DIBt-Zulassung). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten. Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das

DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

### 5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmig oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

#### 6. Bedarfsdrainierung (zu Nr. 6.11)

Bedarfsdrainierung sind bis zu einer max. Flächenwirkung von 2.000 m² zulässig. Eine Bedarfsdrainierung besteht im Regelfall aus einem Hauptsammler und beidseitig max. 4 bis 5 Saugsträngen. Unterhaltungsmaßnahmen bei bereits bestehenden Bedarfsdrainierungen können die angegebenen Obergrenzen überschreiten.

#### 7. Besondere Nutzungen

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

#### 8. Rodung, Kahlschlag und ihre Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13 bzw. 6.14)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter **Kalamitäten** sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG);

Auflösung des Wasserverbandes "Entwässerungsgenossenschaft Thüngfeld-Elsendorf" in den Gemarkungen Thüngfeld und Elsendorf, Stadt Schlüsselfeld;

Das Landratsamt Bamberg erlässt folgenden

#### **Bescheid**

- 1. Der Wasser- und Bodenverband "Entwässerungsgenossenschaft Thüngfeld Elsendorf", wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides vom Amts wegen aufgelöst.
- 2. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch das Landratsamt Bamberg.
- 3. Das Eigentum der Entwässerungsgräben, welche derzeit im Eigentum des Wasser- und Bodenverbandes sind, ist im Zuge der Abwicklung auf die Stadt Schlüsselfeld zu übertragen.
- 4. Etwaige Gläubiger werden hiermit öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verband innerhalb von drei Monaten nach Auflösung des Verbandes zur Vermeidung des Ausschlusses anzumelden
- 5. Das nach vollständiger Abwicklung des Wasser- und Bodenverbands verbleibende Restkapital wird der Stadt Schlüsselfeld übertragen und ist zweckgebunden zur Unterhaltung der noch vorhandenen Anlagen heranzuziehen.
- 6. Das Verfahren ist kostenfrei.
- 7. Der Bescheid gilt zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg, im Mitteilungsblatt des Marktes Schlüsselfeld und Aushang an der Amtstafel des Marktes Burghaslach als bekanntgegeben.

Eine Ausfertigung dieses Bescheides mit vollständiger Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung, sowie dem Lageplan liegt in der Zeit vom <u>20. November 2020</u> bis <u>7. Dezember 2020</u> während der <u>Dienststunden</u> zur Einsichtnahme beim Landratsamt Bamberg, Zimmer 323, Ludwigstraße 23, 96050 Bamberg, und bei der Stadt Schlüsselfeld, Marktplatz 5, 96132 Schlüsselfeld zur Einsichtnahme aus.

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tat-sachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

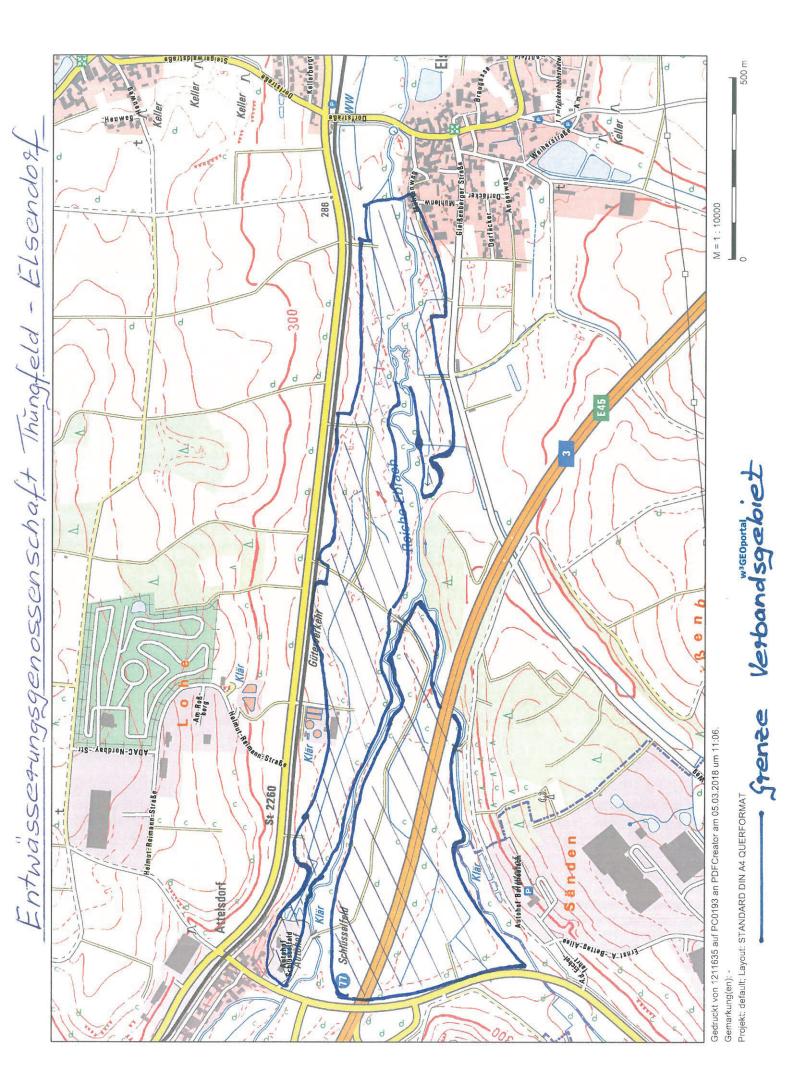
# Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 05.11.2020

Landratsamt Bamberg

Anlage: 1 Lageplan mit Einzeichnung Grenzen des Wasserverbandes



Landratsamt Johann Kalb Landrat